



Sicherheit durch Anseilen

Inhalt

1. Grundsätze der Personensicherung	3
2. Abdämpfung der Sturzenergie	4
3. Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz	5
3.1 Auffanggurten	5
3.2 Auffanggurten mit Haltegurten	5
3.3 Masthaltegurten	6
3.4 Verbindungsmittel	7
3.5 Verbindungselemente	8
3.6 Verbindungsmittel mit Längeneinstellvorrichtung	9
3.7 Steigschutz mit fester Führung	10
3.8 Mitlaufende Auffanggeräte an beweglicher Führung	11
3.9 Höhensicherungsgeräte	12
3.10 Rettungshubgeräte	13
3.11 Anschlagstellen/Anschlageinrichtungen	14
4. Instandhaltung	18
5. Gesetzliche Anforderungen	19
5.1 Bestimmungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	19
5.2 Hinweise für den Kauf von persönlichen Schutzausrüstungen	19
5.3 Hinweise für Hersteller und Inverkehrbringer	19

Mögliche Lieferanten für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz finden Sie auf dem Internet-Marktplatz www.sapro.ch.

Suva
Arbeitssicherheit
Bereich Bau
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte
Tel. 041 419 58 51

Bestellungen
www.suva.ch/44002.d
kundendienst@suva.ch

Titel
Sicherheit durch Anseilen

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: März 1989
Überarbeitete Ausgabe: August 2017

Publikationsnummer
44002.d

1. Grundsätze der Personensicherung

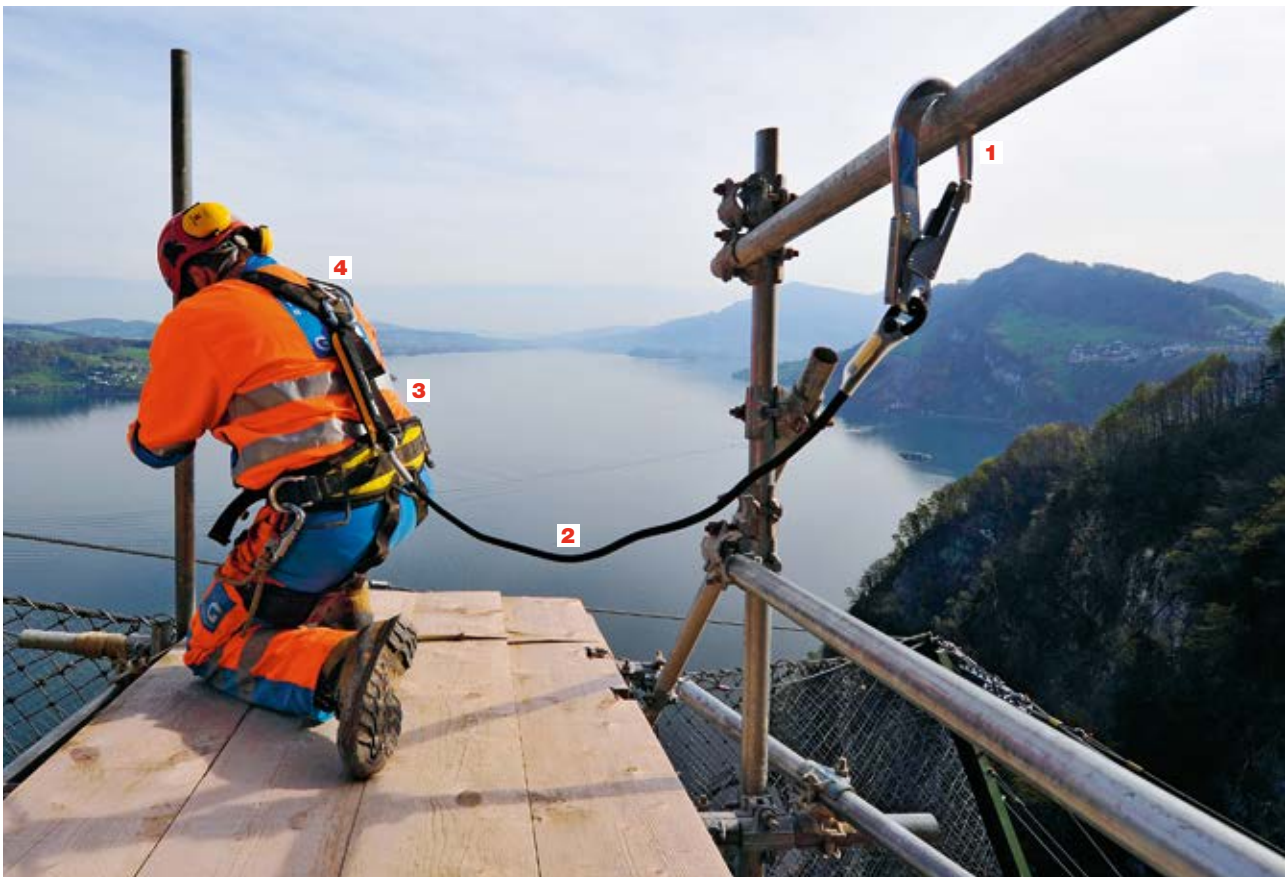
Für alle Arbeiten, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind Sicherungsmassnahmen notwendig.

Bei Bau-, Montage-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten werden in der Regel Schutz- und Fanggerüste oder Fangnetze verwendet. Derartige Schutzeinrichtungen lassen sich aber nicht immer anbringen und manchmal sind die Aufwendungen dafür unverhältnismässig gross. In solchen Fällen können absturzgefährdete Personen auch angeseilt werden. Diese Art der Sicherung setzt allerdings voraus, dass eine geeignete **persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)** zur Verfügung steht und diese richtig benützt wird.

Zum Sichern einer Person mit einer persönlichen Schutzausrüstung sind nötig (Bild 1):

1. eine stabile Anschlagstelle über dem Arbeitsplatz oder mindestens auf der Höhe der zu sichernden Person (Tragkraft: 10 kN bzw. 1000 kg)
2. Verbindungsmittel (EN 354) wie ein Halteseil, ein Sicherungsseil mit Längeneinstellvorrichtung, ein Höhensicherungsgerät usw.
3. ein Falldämpfer (EN 355)
4. ein geeigneter Auffanggurt zum Befestigen der Person (EN 361)

Anschlagstelle, Sicherungsseil und Auffanggurt müssen den bei einem Sturz auftretenden Kräften standhalten. Der Gurt muss die auftretenden Kräfte so auf den Körper der angegurteten Person übertragen, dass diese keine Verletzung erleidet.



1 Absturzsicherung.

1 stabile Anschlagstelle, Belastbarkeit: mindestens 10 kN (z. B. gem. EN 795) | 2 Verbindungsmittel | 3 Falldämpfer | 4 Auffanggurt

2. Abdämpfung der Sturzenenergie

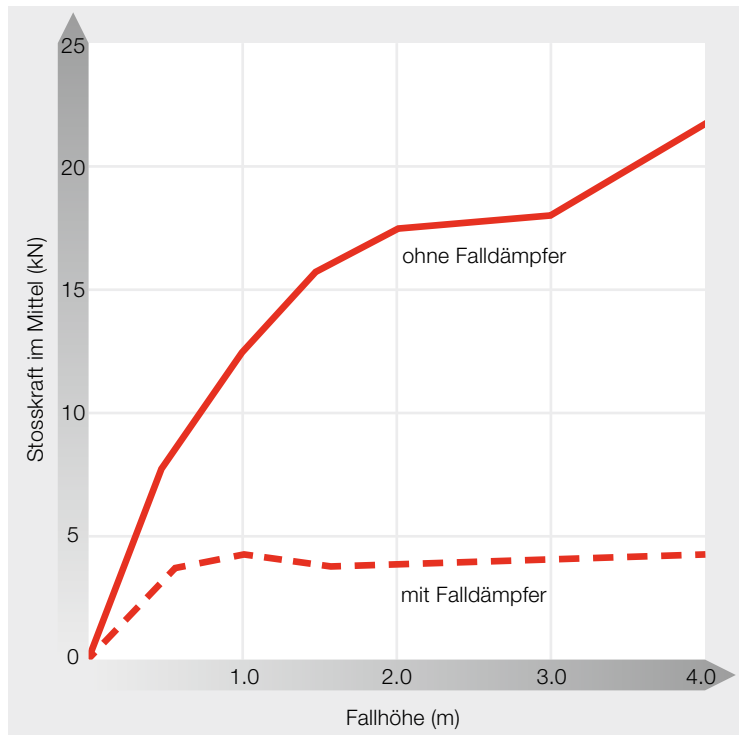
Der menschliche Körper absorbiert durch Einfedern und Bewegen von Körperteilen einen Teil der Sturzenenergie. Dies kann Verletzungen bei Stürzen ins Seil aus geringen Höhen verhindern. Bei ungedämpften Stürzen aus Höhen von mehr als 0,5 m muss jedoch mit schweren Verletzungen gerechnet werden.

Die Belastung, die der menschliche Körper erträgt, hängt zudem wesentlich vom Typ des verwendeten Auffanggurtes ab. Nur mit einem Auffanggurt EN 361 (Bild 3) und einem geeigneten Falldämpfer kann ein Sturz ins Seil mit hoher Wahrscheinlichkeit ohne Verletzung überstanden werden.

Bild 2 zeigt, wie gross der Fangstoss (die Stosskraft) auf den Körper einer stürzenden Person bei einem Seil ohne bzw. mit eingebautem Falldämpfer ist.

Es gilt folgende Regel:

Angeseilte Personen müssen so gesichert sein, dass bei einem Sturz die Energie weitgehend vom eingebauten Falldämpfer aufgenommen wird und der Fangstoss auf ein vom Körper ertragbares Mass ($< 6 \text{ kN}$) begrenzt bleibt.



2 Fangstoss bei Fallversuchen, in Abhängigkeit von der Fallhöhe.

3. Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA)

Im Handel sind die verschiedensten PSA gegen Absturz erhältlich. Der Benutzer hat im Einzelfall genau abzuklären, welches Produkt eine optimale Sicherheit gewährleistet. Er tut gut daran, nur Ausrüstungen zu verwenden, die von anerkannten Prüfstellen nach der geltenden Gesetzgebung (siehe Ziff. 5) zugelassen wurden.

Da Hersteller und Prüfstellen sich an die europäischen Normen (EN) halten, werden im Folgenden Normlösungen beschrieben. Mit der Einhaltung dieser Normen sind in der Regel die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Vorsicht!

Ledergurten mit Eindornschnallen und andere Haltegurten dürfen nur in Kombination mit Auffanggurten eingesetzt werden.

3.1 Auffanggurten (EN 361)

Auffanggurten (Bild 3) sind universell verwendbar. Werden sie sachgemäss getragen, so übertragen sie die beim Absturz auftretenden Kräfte auf lastaufnahmefähige Körperteile und halten die abgestürzte Person aufrecht.

3.2 Auffanggurten (EN 361) mit Haltegurten (EN 358)

Sogenannte Komplettgurten werden dort eingesetzt, wo längere Zeit im Arbeitsplatz-Positionierungssystem (z.B. mit Halteseil) oder am hängenden Seil gearbeitet wird. Diese Produkte verfügen über einen breiten Stütz- und Haltegurt im Lendenwirbelsäulenbereich sowie meist ergonomisch angebrachte Beinschlaufen, welche ein freies Sitzen am hängenden Seil im Gurt über mehrere Minuten ermöglichen. Bei länger andauernden Arbeiten in dieser Position sollte jedoch ein ergonomisches Sitzbrett oder etwas Ähnliches verwendet werden.

Vorsicht!

Generell gilt: Ausrüstungsbestandteile für den alpinen Klettersport haben im Berufsalltag nichts verloren. Auch reine Sitzgurten sind in praktisch keinem Fall zulässig. Ihnen fehlt das Oberteil mit der unverzichtbaren Fangöse im Brust- und/oder Rückenbereich.



3 Auffanggurt (EN 361).

1 Fangöse | 2 Schultergurt | 3 Rückengurt | 4 Beimgurt



4 Komplettgurt (EN 361 und EN 358).

1 Fangöse | 2 Schultergurt | 3 Haltegurt

3.3 Masthaltegurten (EN 358)

Masthaltegurten (Bilder 5 bis 7) können beim Besteigen von Masten (Freileitungsbau) und Bäumen in Kombination mit einem Auffanggurt EN 361 verwendet werden. Das Verbindungsmittel ist um den Mast, den Baum oder um eine andere geeignete Anschlagstelle zu schlingen und mit den beiden Befestigungsösen des Gurtes zu verbinden. Werden von einem solchen Arbeitsplatz aus Schweiss- oder Schneidearbeiten ausgeführt, so sind Halteseile aus Stahldraht oder mit Stahldrahteinlage zu verwenden.

In allen Situationen, in denen ein Halteseilriss einen Absturz zur Folge hätte, darf nur in Kombination mit einem Sturzauffangsystem gearbeitet werden (z.B. Höhengsicherungsgerät oder mitlaufendes Auffanggerät).



5 Gurt zum Besteigen von Masten mit Halteseil und Längeneinstellvorrichtung («Seilkürzer»). Der «Seilkürzer» ermöglicht das Einstellen der Länge des Halteseils.

1 Hüftgurt | **2** Rückengurt | **3** Verbindungsmittel | **4** «Seilkürzer»



6 Freileitungsmonteur besteigt mit Steigeisen und Masthaltegurt einen Holzmast. Hier ist kein zusätzliches Sturzauffangsystem notwendig.



7 Forstarbeiter besteigt mit Masthaltegurt einen Baum.

Dank zwei Halteseilen ist er in der Lage, ein Seil über einen Ast zu hängen, ohne das zweite Seil zu lösen und sich zu gefährden. In die Halteseile eingelegte Stahldrahtseile verhindern, dass die Halteseile bei Forstarbeiten zerschnitten werden.

1 Erstes Halteseil | **2** Zweites Halteseil

3.4 Verbindungsmittel (EN 354)

Als Verbindungsmittel zwischen den Auffang- und Haltegurten einerseits und der Anschlagstelle andererseits dienen Halte- und Sicherungsseile sowie Gurten mit Falldämpfern, Sicherheitskarabinerhaken usw. Verbindungsmittel müssen statisch mit mindestens 20 kN belastbar sein.

Halteseile bzw. Haltegurten bis 2 m Länge mit Falldämpfern (Bild 8) dienen als direkte Verbindung von der Befestigungsöse am Gurt zur Anschlagstelle.

Sicherungsseile werden verwendet, um mithilfe von mitlaufenden Auffanggeräten oder Längeneinstellvorrichtungen auf verschiedenen Arbeitshöhen Arbeitsplatzsicherungen einzurichten (Bild 9).



8 Sicherung mit Auffanggurt und Halteseil.

Halteseil mit grossem Sicherheitskarabinerhaken zum Einhängen an der Anschlagstelle.



9 Reparaturarbeiten auf einem Dach, Sicherung mit Auffanggurt und Sicherungsseil.

Die Seillänge zum Anschlagpunkt kann mit einem einstellbaren Verbindungsmittel oder einem feststellbaren, mitlaufenden Auffanggerät auf dem Sicherungsseil eingestellt werden.

Falldämpfer (Bilder 10 und 11) sind zwischen dem Gurt und der Anschlagstelle einzufügen. Sie gewährleisten, dass der Fangstoss ein zulässiges Mass ($< 6 \text{ kN}$) nicht überschreitet.

3.5 Verbindungselemente (EN 362)

Sicherheitskarabinerhaken (Bilder 10 bis 12) sind an den Enden von Sicherungs- oder Halteseilen angebracht. Mit ihrer Hilfe kann rasch eine sichere Verbindung hergestellt werden. Sicherheitskarabinerhaken sind mit einem verschraubbaren Klappverschluss oder einer doppelten Verklöpfung ausgerüstet. Diese verhindern ein unbeabsichtigtes Aushängen.



10 Aufreissband, als Falldämpfer in ein Halteseil eingebaut. Bei einer Belastung von etwa 3 kN (300 kg) beginnt das Band aufzureissen.



11 Beispiele aufgerissener Falldämpfer. Das Aufreissen dämpft den Fallstoss.



12 Sicherheitskarabinerhaken verschiedener Art.

3.6 Verbindungsmittel mit Längeneinstellvorrichtung (EN 358)

Längeneinstellvorrichtungen («Seilkürzer») sind Einzelteile eines Verbindungsmittels zur Veränderung der Länge zwischen Anschlageneinrichtung und Gurt. Längeneinstellvorrichtungen können entweder auf den Sicherungsseilen festgeklemmt sein oder mitlaufen.

Festklemmende Einstellvorrichtungen sind in Sturzrichtung auf dem Sicherungsseil blockiert, können aber durch Betätigen einer Entriegelung dem Sicherungsseil entlang verschoben werden. Dadurch lässt sich die Seilsicherung auf die dem Arbeitsplatz entsprechende Länge einstellen (Bild 13).

Mitlaufende Längeneinstellvorrichtungen klemmen sich bei Übergeschwindigkeit (Absturz) selbsttätig fest. Je nach Anwendungssituation werden Verbindungsmittel mit Längeneinstellvorrichtung am Gurt mit einer Auffangöse (Auffangsystem) oder mit den seitlichen Halteösen (Arbeitsplatzpositionierung) verbunden. Dabei sind unbedingt die entsprechenden Herstellerangaben zu berücksichtigen. Falls gefordert ist ein Falldämpfer zu verwenden.



13 Auf einem Dach arbeitende Personen, die durch Auffanggurten an einem Sicherungsseil gesichert sind.

Die Länge des Sicherungsseiles lässt sich mit einem festklemmenden Seilkürzer einstellen. Er ist so eingestellt, dass die gesicherte Person den Dachrand gerade noch erreichen kann.

1 Sicherungsseil | **2** festklemmende Einstellvorrichtung

3 Auffanggurt mit Falldämpfer und Verbindung zum Sicherungsseil



14 Mit einem Steigschutz an der Mittelschiene einer ortsfesten Leiter gesicherter Monteur.

3.7 Steigschutz mit fester Führung (EN 353-1)

Der Steigschutz (Bild 14) wird zum Sichern von Personen verwendet, die hohe ortsfeste Leitern besteigen.

Der Steigschutz ist nötig

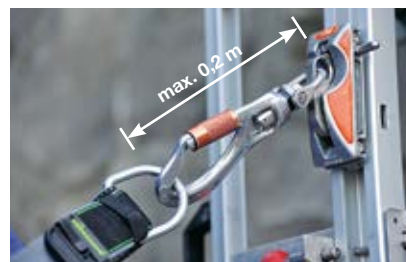
- bei ortsfesten Leitern an Masten und in Schächten
- bei senkrechten ortsfesten Leiteraufstiegen von mehr als 3 m Höhe, wo eine ortsfeste Leiter mit Rückenschutzkorb nicht sinnvoll ist.

Bei Verwendung eines Steigschutzes mit fester Führung ist Folgendes zu beachten:

- Die Tritte beidseits der Mittelschiene müssen wenigstens 15 cm lang sein.
- Die Sprossenenden von Leitern mit einem Mittelholm sind mit wenigstens 2 cm hohen Anschlägen zu versehen.
- Der Steigschutz ist in Verbindung mit einem Halte- oder Auffanggurt zu verwenden.
- Das Zwischenstück vom Gurt bis zum Ring des Steigschutzes darf nicht länger als 0,2 m sein (Bild 15).

Steigschutzleitern anstelle von Leitern mit Rückenschutzkorb:

Steigschutzleitern sind Leitern mit Rückenschutz vorzuziehen, wenn die betroffenen Personen ohnehin mit PSA gegen Absturz arbeiten müssen.



15 Läufer eines Steigschutzsystems.

3.8 Mitlaufende Auffanggeräte an beweglicher Führung (EN 353-2)

Mitlaufende Auffanggeräte eignen sich dazu, eine auf- oder absteigende Person an Sicherungsseilen zu sichern. Bei einem Sturz und dabei auftretender grosser Geschwindigkeit klemmt sich das Auffanggerät am Sicherungsseil fest (Bild 16).



16 Durch Auffanggurt an mitlaufendem Auffanggerät gesicherte Person.

Das auf einem Sicherungsseil laufende Auffanggerät lässt sich an der Fangöse des Auffanggurts einhängen. Ein geeignetes Verbindungsmittel (nach Herstellerangaben) erleichtert das Einhängen.

- 1** Sicherungsseil | **2** Falldämpfer-Auffanggurt
3 mitlaufendes Auffanggerät

3.9 Hörsensicherungsgeräte (EN 360)

Mit Hörsensicherungsgeräten (Bilder 17 und 18) werden Personen gesichert, die an Arbeitsplätzen oder bei Aufstiegen der Gefahr eines Absturzes ausgesetzt sind. Eine eingebaute Rückholfeder hält das Seil des Hörsensicherungsgerätes dauernd straff und ermöglicht dem Benützer, sich im Auszugsbereich des Seils frei zu bewegen.

Bei einem Absturz fangen diese Geräte Personen selbsttätig bremsend und mit begrenztem Fangstoss auf. Wichtig ist, dass der Stürzende nicht oder nur in geringem Masse seitlich pendeln kann. Diese Forderung bedingt, dass sich der Anschlagpunkt oder allenfalls eine Umlenkstelle möglichst senkrecht über der gesicherten Person befindet. Wenn das Gerät richtig verwendet wird, schützt es optimal: Die abstürzende Person fällt nur etwa 0,5 bis 1,0 m tief und wird kaum umhergeworfen.



17 Hörsensicherungsgeräte.

- 1 Befestigungsöse | 2 Gehäuse | 3 ausziehbares Seil
4 Sicherheitskarabinerhaken



18 Arbeiten an einer Absturzkante.

Die an der Kante kniende Person ist durch ein Hörsensicherungsgerät und einen Auffanggurt gesichert.

3.10 Rettungshubgeräte

Mit Rettungshubgeräten (Bild 21) können abgestürzte oder verunfallte Personen am Sicherungsseil heraufgezogen und gerettet werden. Rettungshubgeräte werden in das Verbindungsseil zwischen der Anschlagstelle und dem Auffanggurt eingefügt oder bei Bedarf nachträglich auf das Sicherungsseil aufgeklemt. Zweckmässig sind insbesondere Höhensicherungsgeräte, die mit einem Kurbelantrieb zu Rettungszwecken ausgerüstet sind. Rettungshubgeräte sind bestimmungsgemäss nach Herstellerangaben zu verwenden.



19 Eine abgestürzte Person muss innerhalb von 10 bis 20 Minuten durch Mittel vor Ort geborgen werden, ohne weitere Gefährdung des Verunfallten und des Retters.



21 Mit einem vorkonfektionierten Rettungssystem (Rettungssack) am Arbeitsplatz kann eine allfällige Rettung einfach sichergestellt werden.

Rettung:

Am Seil hängende Verunfallte müssen jederzeit innerhalb von 10 bis 20 Minuten mit Mitteln vor Ort gerettet werden können! Sonst besteht die Gefahr, dass sie ein Hängetrauma erleiden.

- Überlegen Sie wie und mit welchen Mitteln eine Rettung durchgeführt werden kann, bevor Sie einen Auffanggurt benützen.
- Alle Beteiligten müssen das Rettungsszenario kennen und mit der Technik vertraut sein.
- Das geeignete Material muss griffbereit am Einsatzort vorhanden sein.



20 Einstieg in einen Schacht über eine Leiter. Sicherung durch Auffanggurt und Höhensicherungsgerät mit Rettungskurbel. Der Eingestiegene kann jederzeit von aussen mit der Rettungskurbel hochgezogen werden.

3.11 Anschlagstellen/Anschlageinrichtungen (EN 795)

Die Anschlagstellen zum Sichern von Personen müssen die auftretenden Kräfte aufnehmen können. Bei Verwendung geeigneter Falldämpfer muss die Anschlagstelle eine Stosskraft von wenigstens 10 kN (1000 kg) aufnehmen können.

Anschlagen des Sicherungsseils an tragfähigen Konstruktionsteilen

Höhensicherungsgeräte oder Sicherungsseile lassen sich mit mobilen Anschlagpunkten einfach an vorhandenen tragfähigen Konstruktionsteilen anschlagen (Bild 22).

Sind die Anschlagpunkte zum Voraus bekannt oder werden sie regelmässig benötigt, sind mindestens nach EN 795 geprüfte oder normkonform bemessene Anschlageinrichtungen anzubringen. Müssen Stahlträger umschlungen werden, verwendet man mit Vorteil kurze Schlaufen, die mit Schutzhüllen gegen Beschädigungen geschützt sind (Bild 23).



22 An mobilem Anschlagpunkt montiertes Höhensicherungsgerät.



23 Anschlagen des Sicherungsseils an einem tragfähigen Teil einer Tragkonstruktion.

Anschlagen des Sicherungsseils an gespannten Seilen (horizontale Lifelines)

Als Anschlagpunkt können auch gespannte Seile verwendet werden, die zwischen Anschlagvorrichtungen (mindestens gemäss EN 795) oder der Tragstruktur mit einem Falldämpfer angebracht werden. Die Drahtseile müssen dabei in genügend engen Abständen befestigt und die Länge der Verbindungsmittel so gewählt werden, dass eine abstürzende Person nirgendwo aufschlagen kann (Bilder 24 und 25).



24 Arbeiten an einer Absturzkante.

Die Personen sind durch einen Auffanggurt und einen Laufwagen mit einem gespannten Drahtseil gesichert. Verschiedene Befestigungs- und Laufwagensysteme erlauben ein Überfahren der Befestigungspunkte am Drahtseil.



25 Montage einer Stahlkonstruktion mit Sicherung an einer horizontalen Lifeline.

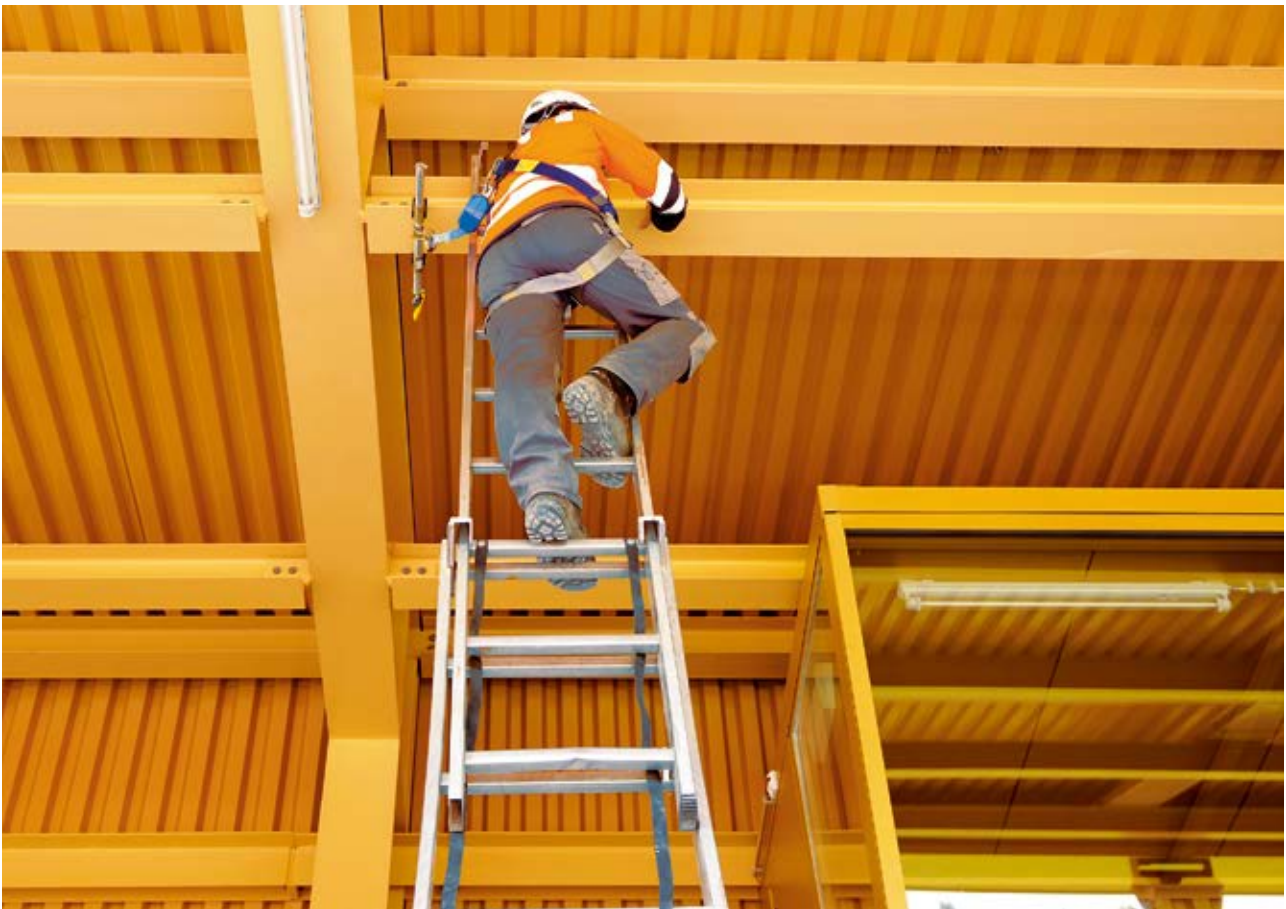


26 Gut geplant: Ein Stahlträger wird mit dem bereits vormontierten Lifeline-System auf der Baustelle eingehoben.

Gesichertes Arbeiten auf Leitern

Leitern dienen grundsätzlich als temporäre oder permanente Zugänge zu Arbeitsplätzen, nicht aber als Höhenarbeitsplatz.

Wenn trotzdem von Leitern aus gearbeitet werden muss, weil geeignetere technische Hilfsmittel wie Hubarbeitsbühnen oder Rollgerüste nicht einsetzbar sind, so sollte ab einer Absturzhöhe von 3 m (gemessen ab Standebene) ein Absturzsicherungssystem eingesetzt werden.



27 Gesichertes Arbeiten auf einer Leiter mit Höhensicherungsgerät und mobilem Anschlagpunkt.

Sicherung bei Arbeiten in steilem Gelände

Als Anschlagpunkt für das Seil dient ein genügend stabiler Baum oberhalb des Arbeitsplatzes. Der Arbeiter kann am Seil absteigen und sich auf Arbeitshöhe mit der Längeneinstellvorrichtung oder dem Abseilgerät sichern (Bilder 28 und 29).

In besonders steilem Gelände muss sich der Arbeiter mit zwei unabhängig voneinander verankerten Seilen sichern (www.suva.ch/seil).



28 Forstarbeiter beim sicheren Abstieg im unwegsamen Gelände.



29 Forstarbeiter beim Abseilvorgang im extremen Gelände.

Bei Arbeiten, bei denen die Person durch das Arbeitsseil positioniert wird und ein Systemversagen unweigerlich einen Absturz zur Folge hätte, muss ein zweites Seil (Sicherungsseil) mit einem mitlaufenden Auffanggerät eingesetzt werden.

1 Arbeitsseil | 2 Sicherungsseil | 3 Abseilgerät | 4 mitlaufendes Auffanggerät | 5 Auffanggurt | 6 Halteseil mit Drahtseilseele



30 Bei umfangreichen Arbeiten im Gelände (z.B. Felssicherung) müssen die Zugänge zu den Arbeitsplätzen sicher gestaltet werden. Der Seitenschutz ist den Gegebenheiten angepasst zu erstellen (gemäss Bauarbeitenverordnung [BauAV] Art. 15 und 16).

4. Instandhaltung

Die Sicherheit der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz hängt stark davon ab, wie diese instand gehalten wird.

Der **Betriebsinhaber** oder die zuständigen Vorgesetzten sind dafür verantwortlich, dass die geeigneten Sicherungseinrichtungen vorhanden sind, instand gehalten und verwendet werden. Dabei gelten insbesondere die Angaben der Hersteller in den Betriebsanleitungen.

Gurten und **Seile** sind vor jeder Benützung auf ihre Gebrauchsfähigkeit und regelmässig auf Abnützung und Beschädigung zu prüfen und wenn nötig zu reinigen. Defekte oder durch Absturz beanspruchte Gurten und Seile

sind zu ersetzen. Sie dürfen insbesondere keinen schädigenden Einflüssen, wie zu starker Sonnenbestrahlung oder aggressiven Stoffen (Säuren, Laugen, Lötlwasser, Ölen, Putzmitteln sowie Funkenflug), ausgesetzt werden.

Auffanggeräte, Verbindungsmittel und Höhensicherungsgeräte müssen vor jedem Einsatz auf richtiges Funktionieren und, sofern vorgeschrieben, auf richtige Einstellung geprüft werden. Je nach Einsatzhäufigkeit, Einsatzort, Lagerung und Art der Geräte ist alle 1 bis 3 Jahre eine vollständige Revision notwendig. Kontrollen und Revisionen dürfen nur von geschultem Personal vorgenommen werden.

5. Gesetzliche Anforderungen

5.1 Bestimmungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind im **Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)** vom 20. März 1981 in Artikel 82 wie folgt festgehalten:

«1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

2 Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

3 Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benutzen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.»

Arbeiten mit Anseilschutz gelten als Arbeiten mit besonderen Gefahren und fallen deshalb unter den Artikel 8 der **Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)**:

«Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind.»

Zum Erlangen der Grundkenntnisse hat sich eine Ausbildungsdauer von einem Arbeitstag etabliert.

Der Schutz durch Anseilen ist in folgenden weiteren Verordnungen und Richtlinien präzisiert:

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Suva-Form. 1796):

«Wo das Anbringen eines Seitenschutzes oder eines Gerüsts technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind Fanggerüste, Schutznetze, Seilsicherungen oder gleichwertige Schutzmassnahmen zu verwenden.»

Richtlinie Waldarbeit (EKAS-Form. 2134):

«An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht, haben sich arbeitende Personen mit geeigneten Mitteln gegen Absturz zu sichern.»

5.2 Hinweise für den Kauf von persönlichen Schutzausrüstungen

Gemäss **Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG)** und der dazugehörigen Verordnung (PrSV) muss der Inverkehrbringer (d.h. Hersteller, Verkäufer oder Vermieter) von persönlichen Schutzausrüstungen nachweisen können, dass diese den grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen. Er muss dem Käufer auf Verlangen eine entsprechende, rechtsverbindlich unterzeichnete **Konformitätserklärung** abgeben.

Es empfiehlt sich, beim Kauf von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz immer eine solche Konformitätserklärung zu verlangen.

5.3 Hinweise für Hersteller und Inverkehrbringer

Für Hersteller und andere Inverkehrbringer gelten folgende Bestimmungen:

- Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) vom 12. Juni 2009.
- Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV) vom 19. Mai 2010.
- EG-Richtlinie «Persönliche Schutzausrüstungen» (89/686/EWG)

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen können die einschlägigen EN-Normen angewendet werden (siehe Hinweise im Text).

Suva

Postfach, 6002 Luzern
Tel. 041 419 58 51
www.suva.ch/44002.d

Ausgabe: August 2017

Publikationsnummer
44002.d

Das Modell Suva**Die vier Grundpfeiler der Suva**

- Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.
- Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung im Suva-Rat aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Bundesvertretern ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.
- Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.
- Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.